

Gebührensatzung für die außerkommunale Nutzung der Halle des Ruhrtalmuseums vom 16.10.2003

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 2 und 6 der Satzung der Stadt Schwerte über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.09.2002 hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 16.10.2003 folgende Gebührensatzung für die außerkommunale Nutzung der Halle des Ruhrtalmuseums beschlossen:

§ 1

- (1) Der Kultur- und Weiterbildungsbetrieb stellt, soweit kein Eigenbedarf besteht, auf Antrag die Halle des Ruhrtalmuseums für Veranstaltungen gegen Zahlung einer Gebühr zur Verfügung.
- (2) Das Nutzungsverhältnis wird durch Mietvertrag geregelt.

§ 2

- (1) Die Gebühr wird nach Nutzungsarten festgelegt und beträgt mindestens 52 € pro Stunde.
- (2) Angefangene Stunden werden prozentual (von 52 €) berechnet.
- (3) Für Vor- und Nachbereitungszeiten beträgt die Gebühr 26 € je angefangene Stunde.

§ 3

Bei Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen und Bediensteter des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes erhöht sich die Gebühr je angefangene Stunde um folgende Stundensätze:

- (1) Für die Bereitstellung des Flügels erhöht sich die Gebühr je angefangene Stunde um 11 € oder Pauschalbetrag.
- (2) Für die Bereitstellung der Bestuhlung erhöht sich die Gebühr je angefangene Stunde um 6 € oder Pauschalbetrag.
- (3) Für die Bereitstellung eines Dia- oder Filmprojektors sowie einer Leinwand erhöht sich die Gebühr je angefangene Stunde um 11 € oder Pauschalbetrag.
- (4) Für die Bereitstellung einer Aufsichtskraft der Museumsmannschaft (außerhalb der regulären Öffnungszeiten des Museums) erhöht sich die Gebühr um 26 €
- (5) Für die Bereitstellung eines Medientechnikers beträgt die Gebühr je angefangene Stunde 26 €

§ 4

Bei Dauernutzungsverhältnissen sowie Ganztages- und Mehrtagesnutzungen können abweichend von §§ 2 und 3 ermäßigte Nutzungsgebühren mit dem Kultur- und Weiterbildungsbetrieb vereinbart werden.

§ 5

In begründeten Fällen kann gemäß der Kulturförderrichtlinien der allgemeinen Grundsätze der Kulturförderung der Stadt Schwerte vom 16.12.1992 (Ziffer 3.3.1.3 und 3.3.1.3.8) auf die Forderung einer Gebühr ganz oder teilweise verzichtet werden.

Hinsichtlich der Gebührenbefreiung bzw. Reduzierung werden die politischen Fraktionen allen übrigen Vereinen und Gruppierungen gleichgestellt.

§ 6

- (1) Die Nutzungsgebühr nach den §§ 2 und 3 muss spätestens 3 Wochen vor dem genehmigten Veranstaltungstermin per Verrechnungsscheck oder in bar an den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb gezahlt werden. Bei nicht rechtzeitiger Einzahlung kann der Kultur- und Weiterbildungsbetrieb vom Vertrag zurücktreten und über den Raum anderweitig verfügen.
- (2) Für eine längere als die vereinbarte und genehmigte Inanspruchnahme der Räumlichkeiten erfolgt eine entsprechende Nachberechnung der Nutzungsgebühr.

§ 7

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 21.12.1998 einschl. des II. Nachtrag vom 25.09.2001 außer Kraft.